

Fonds für „Wiederkehrende Projekte von Gemeinden“

Berlin, den 4. Mai 2026

Der Kirchenkreis Berlin Stadtmitte hat einen Fonds für „Neue Projekte von Gemeinden“ eingerichtet. Die Durchführung des Vergabeverfahrens wurde vom Kreiskirchenrat in die Hände des Haushaltsausschusses gelegt. Der Haushaltsausschuss hat dazu auf seinen Sitzungen im Januar 2025 und im April 2026 die Vergabekriterien neu festgelegt. Das Vergabeverfahren orientiert sich am von Haushaltsausschuss und Kirchenkreis beschlossenen Vergabeverfahren für Fonds des Kirchenkreises. Der Kreiskirchenrat hat das grundsätzliche Verfahren in der vom Haushaltsausschuss vorgeschlagenen Form am 10.05.2021 beschlossen.

Anträge können jeweils zum 31. Januar und 30. Juni gestellt werden können. Das Vergabeverfahren gestaltet sich wie folgt:

1. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Gemeinden sowie kirchliche Einrichtungen des Kirchenkreises Berlin Stadtmitte.
2. Die Fördermaßnahme soll dazu dienen, gelungene Projekte zu verstetigen. Diese Projekte haben oftmals einen hohen missionarischen Wert v.a. in der Kinder- und Jugendarbeit. Auch regelmäßig stattfindende Projekte, die die Sichtbarkeit von Kirche in der Stadt erhöhen und eine hohe Anschlussfähigkeit haben, sollen hier gefördert werden. Oftmals kann eine Gemeinde diese Projekte nicht ganz aus eigener Kraft stemmen. Um solche wertvollen kirchlichen Initiativen langfristig zu sichern, stellt der Kirchenkreis Geld bereit.
3. Das Projekt muss bereits mindestens zwei Mal stattgefunden haben und in der Gemeinde etabliert sein. Es muss erkennbar sein, dass das Projekt nachhaltig die Sichtbarkeit und Anschlussfähigkeit von Kirche fördert. Folgende Projekte sind beispielhaft denkbar:
 - a. Verankerung der Gemeinden im gesellschaftlichen Umfeld einschließlich Innovationen in der Mitgliederwerbung;
 - b. Kirchen- bzw. verkündigungsspezifische Öffentlichkeitsarbeit mit modernen bzw. digitalen Medien;
 - c. Regelmäßig stattfindende Kunst- oder Kulturprojekte;
 - d. Jährlich stattfindende Fahren zu Rüstern für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfis
 - e. Gemeindefahrten
 - f. Nachhaltige Projekte der Gemeinden bzw. ihrer Mitglieder mit sichtbarer Ausstrahlung auf das gesellschaftliche Umfeld fördern;
 - g. Partnerschaften mit anderen Kirchengemeinden, anderen Konfessionen oder Religionen und mit den Institutionen der Zivilgesellschaft;

Die Projektbeschreibung sollte auch einen Bezug zur Zielgruppengerechtigkeit, zur Nachhaltigkeit und Vernetzung sowie zur Anschluss- und Zukunftsfähigkeit herstellen.

4. Die maximale Antragssumme beträgt **7.500 €**. Personalkosten sind in diesem Fonds grundsätzlich nicht förderfähig. In Einzelfällen können Honorarkosten als Sachmittel beantragt werden.
5. Die Eigenbeteiligung muss mindestens **25%** des Gesamtvolumens betragen.
6. Die Antragsfristen sind jeweils zum **31.01.** bzw. zum **30.06.** des Haushaltsjahres.
7. Die Projektlaufzeit muss mit Beginn und Ende angegeben sein. Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits begonnen sein, allerdings geschieht das auf eigenes Risiko des Antragstellers.
8. Bereits abgeschlossene Projekte sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Wenn die Antragsfristen so liegen, dass der Antrag nicht rechtzeitig vor Projektende eingereicht werden konnte, so kann der Antrag zu der unmittelbar auf das Projektende folgenden Antragsfrist gestellt werden. Dies ist im Antrag nachvollziehbar zu begründen.
9. Der Antrag muss an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses gerichtet werden.
10. Der Antrag muss enthalten:

- a. eine genaue Beschreibung des Projektes, die den Bezug des Projektes zum Förderzweck deutlich macht (Vorlage);
 - b. einen ausgeglichenen Finanzierungsplan des Projektes (Vorlage);
 - c. eine Darlegung aller Finanzierungsquellen;
 - d. eine Darstellung der Eigenmittel;
 - e. eine Darstellung der Anschlussfähigkeit des Projektes;
 - f. bei Anschaffung von Geräten die Angebote der Firmen;
 - g. bei Dienstleistungen die Angebote des Dienstleisters.
11. Der Antrag muss die vorgegebenen Antragsformulare verwenden. Alle Unterlagen sind im pdf-Format einzureichen. Der Kostenplan ist als EXCEL-Tabelle einzureichen.
 12. Die Mittel müssen innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung aktiv vom Antragssteller abgerufen werden. Nicht abgerufene Mittel verfallen nach dieser Frist.
 13. Nach Abschluss des Projektes ist vom Mittelempfänger ein Projektbericht zu erstellen, der den kreiskirchlichen Gremien zur Verfügung gestellt wird. Über den Einsatz der Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuerstatten.

Bitte reichen Sie ihre Anträge ausschließlich auf elektronischem Wege über leitung@kkbs.de mit dem **Betreff „[Antrag Fonds Wiederkehrende Projekte von Gemeinden]“** beim Ephoralsekretariat ein.

Die Anträge werden nach den Stichtagen zügig durch den Haushaltsausschuss beraten. Dem Kreiskirchenrat wird danach durch den Haushaltsausschuss ein Vergabevorschlag zum Beschluss vorgelegt. Eine Information über die zugesprochene Summe an die antragsstellenden Gemeinden erfolgt unmittelbar nach dem Beschluss durch den Kreiskirchenrat. Wir bitten, von Fragen zum Stand des Verfahrens abzusehen. Die Kommunikation sowie die Nachverfolgung der Anträge erfolgt ausschließlich durch das Ephoralsekretariat. Bewilligte Mittel müssen im Haushaltsjahr der Bewilligung aktiv abgerufen werden.

Der Haushaltsausschuss überprüft die Anträge auf formale Richtigkeit und nimmt auf Grund einer inhaltlichen Prüfung eine priorisierende Reihung vor. Dabei können die zugesprochenen Mittel von der Antragssumme abweichen, falls das Antragsvolumen die Höhe des Fonds übersteigt. Der Haushaltsausschuss leitet seinen Vorschlag zur Vergabe der Mittel an den Kreiskirchenrat zur Beschlussfassung weiter.

Bei konkreten Nachfragen wenden Sie sich gerne per Email mit dem Betreff **„[Nachfrage Fonds Wiederkehrende Projekte von Gemeinden]“** an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, Dr. Martin zur Nedden, m.zurnedden@kkbs.de.

Dr. Martin zur Nedden (Vorsitzender Haushaltsausschuss)